

Peter-Ulrich Merz-Benz *Hrsg.*

# Öffentliche Meinung und soziologische Theorie

Mit Ferdinand Tönnies weiter gedacht

 Springer VS

---

# Öffentliche Meinung und soziologische Theorie

---

Peter-Ulrich Merz-Benz (Hrsg.)

# Öffentliche Meinung und soziologische Theorie

Mit Ferdinand Tönnies  
weiter gedacht

 Springer VS

*Herausgeber*  
Peter-Ulrich Merz-Benz  
Universität Zürich  
Schweiz

ISBN 978-3-658-09446-1      ISBN 978-3-658-09447-8 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-658-09447-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Lektorat: Andreas Beierwaltes, Stefanie Loyal

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Fachmedien Wiesbaden ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media ([www.springer.com](http://www.springer.com))

In Erinnerung  
an

Rolf Fechner  
(1948 – 2011)

Er hat uns  
Ferdinand Tönnies'  
*Kritik der öffentlichen Meinung*  
näher gebracht

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort .....</b>	<b>9</b>
 <i>Peter-Ulrich Merz-Benz</i>	
<b>Einleitung .....</b>	<b>11</b>
Ferdinand Tönnies – Öffentliche Meinung und soziologische Theorie	
 <i>Michael Beetz</i>	
<b>Öffentliche Meinung als kollektive Willensform .....</b>	<b>35</b>
Schwierigkeiten soziologischer Konzeptualisierung	
 <i>Peter Gostmann</i>	
<b>Die Öffentlichkeit der Soziologie .....</b>	<b>61</b>
Tönnies, Hegel und die Gegenwart	
 <i>Angelika Zahn</i>	
<b>Der Wille und die Vernunft .....</b>	<b>93</b>
Soziale Bindung bei Ferdinand Tönnies und Jürgen Habermas	
 <i>Carsten Schlüter-Knauer</i>	
<b>Politik ist demokratisch, öffentlich und diskursiv .....</b>	<b>123</b>
Tönnies' Entwicklung eines ‚starken‘ Politikbegriffs – und die Rolle der öffentlichen / Öffentlichen Meinung	
 <b>Autorenangaben .....</b>	 <b>217</b>

---

## Vorwort

Die Beiträge des vorliegenden Bandes gehen zurück auf das Panel „Ferdinand Tönnies' *Kritik der öffentlichen Meinung* – systematische Grundlagen der Öffentlichkeitssoziologie“ – durchgeführt im Rahmen des 3. gemeinsamen Kongresses der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie in Innsbruck im Herbst 2011. Der Kongress stand unter dem Titel „Neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit“. Tönnies selbst hat zu seiner Monographie über die öffentliche Meinung festgehalten: „Was ich mir vorsetzen durfte und zu leisten vermochte, war eine begriffliche Klärung des Gedankens über eine so wichtige soziologische Tatsache und Erscheinung. Darum habe ich meinem Werk den Titel *Kritik der öffentlichen Meinung* gegeben.“ Die Vergegenwärtigung dieses Gedankens, im Bemühen, das mit „öffentlicher Meinung“ Gemeinte weiter zu erhellen, gehörte naheliegenderweise zur Zielsetzung dieser Veranstaltung. Und etwas Entscheidendes kam hinzu. Es sollte der Versuch unternommen werden, dort weiterzumachen, wo Tönnies aufgehört hatte. An sich ist dies keineswegs neu. Die öffentliche Meinung in ihrer heutigen Gestalt war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand der Forschung ebenso wie theoretischer Erörterungen.

Der Weg, wie er mit den Beiträgen dieses Bandes beschritten wird, führt indes in eine Richtung, die bisher in der Auseinandersetzung mit Tönnies' Werk nicht eingeschlagen wurde. Es geht um *die öffentliche Meinung als Kategorie der soziologischen Theorie* – der soziologischen Theorie von Tönnies und, weiter gedacht, der soziologischen Theorie schlechthin. Die Soziologie ist – wie von Tönnies beschrieben in „Das Wesen der Soziologie“ von 1907 – eine „theoretische Wissenschaft“. Womit sie es zu tun hat, die Phänomene der sozialen und kulturellen Wirklichkeit, vermag „nur der Gedanke zu erkennen“ – er ist es, der die sozialen Gebilde gleichsam „aus den Tatsachen, aus dem wirklichen Verhalten der Menschen zueinander“, herauslöst, sie mithin „denkbar und darstellbar“ macht. Was es mit dem „Gedanken“ der Soziologie und vor allem dem Gedanken der öffentlichen Meinung auf sich hat, zu Zeiten Tönnies' und auch heute, ist das Thema des vorliegenden Bandes. Auch im Kontext moderner soziologischer Theorie, ein-

gefügt in bestehende Theoreme und Denkfiguren, führt der Gedanke der öffentlichen Meinung weiter, lässt er doch im Begriff so manches erstehen, was bisher unserem geistigen Auge entzogen war.

Die Beiträge zu dem im Rahmen des Innsbrucker Dreiländerkongresses durchgeführten Panel liegen hier nunmehr schriftlich vor. Sie wurden von der Autorin und den Autoren weiter ausgearbeitet und – zum Teil wesentlich – erweitert. Mit ihrer Publikation verbindet sich insbesondere die Hoffnung, vermehrt – oder überhaupt – Interesse für die soziologische Theorie von Ferdinand Tönnies zu wecken.

Die Auseinandersetzung mit Ferdinand Tönnies' *Kritik der öffentlichen Meinung*, wie sie in diesem Band geführt wird, wäre ohne die Arbeiten unseres leider allzu früh verstorbenen Kollegen und Freundes Rolf Fechner nicht möglich gewesen. Mit diesem Band soll an ihn erinnert werden.

Zürich, im September 2014

Peter-Ulrich Merz-Benz

## Ferdinand Tönnies – Öffentliche Meinung und soziologische Theorie

Peter-Ulrich Merz-Benz

Ferdinand Tönnies' Begriff der öffentlichen Meinung ist für vieles gut. Er lenkt unseren Blick auf die soziale Wirklichkeit, auf dass bekannte Tatsachen neue Seiten erkennen lassen; er lässt uns aber auch durch bekannte Tatsachen gleichsam hindurchsehen, macht „denkbar und darstellbar“, was unserem geistigen Auge bisher verborgen war, auf dass aus dem ‚Fundus‘ der sozialen Wirklichkeit für uns neue Phänomene ‚erstehen‘. Und diese bilden daraufhin den Gegenstand soziologischer Forschung. Dazu gehört – was naheliegt – die Analyse der öffentlichen Meinung als soziales und kulturelles Phänomen des 20. und des 21. Jahrhunderts: die öffentliche Meinung als Abbild der Realität, dessen, was geschieht; die öffentliche Meinung als Sphäre, in der Überzeugungen gebildet und verbreitet werden, Überzeugungen, die nichts weniger sein sollen als Verkörperungen reflektierter Bewusstheit; die öffentliche Meinung als quasi-juristische Instanz, Rechtfertigungen fordernd und Urteile fällend; die öffentliche Meinung als ein Wesen, vor dessen Blick nichts sicher ist, dessen Blick selbst ins Intimste dringt – die Reihe von Forschungsthemen ließe sich beinahe beliebig fortsetzen.

Zuweilen wird der öffentlichen Meinung gar eine geschichtsphilosophische Bedeutung zugeschrieben, soll mit ihr – und durch sie – doch nichts Geringeres Gestalt gewinnen als eine – vielleicht sogar die bestimmende – Entwicklungstendenz der jüngeren abendländischen Geschichte. Demnach ist es die öffentliche Meinung, die an die Stelle der Religion und auch der Wissenschaft tritt (vgl. Bammé und Fechner 2005, S. 14ff.). Die öffentliche Meinung wirkt der Auflösung religiöser Sinnsetzungen und der Normen des öffentlichen Lebens in Verhaltens-

imperativen kleinräumiger Gemeinschaften oder gar im undurchschaubaren Geschehen der Privatsphäre ebenso entgegen wie der Diffusion wissenschaftlichen Wissens über die Institution Wissenschaft hinaus in den gesellschaftlichen Alltag, in die vielgestaltigen gesellschaftlich bedingten Kontext- und Zweckabhängigkeiten des produzierten Wissens. Als Antwort auf die Auflösungs- und Verfallserscheinungen von Religion und Wissenschaft soll die öffentliche Meinung ihre rettende Macht entfalten – als Medium, in dem kollektive Sinnorientierungen entwickelt werden können und in dem die Frage nach dem, was gutes Wissen ist, gestellt und auch beantwortet werden kann. Und all dies in einer Weise, die – entsprechend der reflexiven Struktur des Mediums – die Kritisierbarkeit der entwickelten, der sozusagen gemeinsam gefällten Meinungen stets gewährleistet. – Von vielem bliebe noch zu sprechen, die analytische Potenz des Begriffs der öffentlichen Meinung ist noch längst nicht ausgeschöpft.<sup>1</sup>

Etwas war bisher allerdings nicht Thema: die öffentliche Meinung als Kategorie der soziologischen Theorie. Und dies nicht nur als Kategorie der soziologischen Theorie von Ferdinand Tönnies, sondern als Kategorie der soziologischen Theorie schlechthin. Die öffentliche Meinung von Ferdinand Tönnies als Teil des Theoriediskurs' der Soziologie und mithin des Diskurs' der Soziologie als Wissenschaft – dies ist der Gegenstand des vorliegenden Bandes. Alles beginnt indes mit der Frage, was Ferdinand Tönnies unter „öffentlicher Meinung“ versteht.

---

## 1 **Soziologie als theoretische Wissenschaft: „öffentliche Meinung“ als Kategorie der soziologischen Theorie**

Soziale Gebilde, allgemein soziale Verhältnisse erkennen kann nur heißen, sie „von innen' [zu] verstehen“, sie im Begriff zu rekonstruieren (Tönnies 2000 [1907], S. 479) – so hat dies Tönnies festgehalten in seiner Studie „Das Wesen der Soziologie“ von 1907. Und er fügt hinzu: „Soziale Verhältnisse zu begreifen stellt die [...] Aufgabe einer theoretischen Wissenschaft dar“. Die „Objekte“ dieser Wissenschaft sind nicht durch Mess-Instrumente „und auch durch andere Sinne nicht wahrnehmbar“. „Nur der Gedanke vermag sie zu erkennen“ (Tönnies 2000 [1907], S. 484; Hervorh. v. mir; PUMB). Und eben dies, den Gedanken zu leiten, auf dass er in „menschliche Verhältnisse und Verbindungen“ Sinnzusammenhänge hin-

---

1 Vgl. hierzu – für eine kleine Auswahl möglicher Forschungsgegenstände – die Beiträge zum vierten internationalen Tönnies-Symposion „Öffentliche Meinung zwischen neuer Wissenschaft und Religion“, welches im Oktober 2005 in Klagenfurt stattfand (Fechner et al. 2005).

einzutreiben und diese zu einem Begriff zu fügen vermag – das soziale Phänomen, welches den Gegenstand des Interesses bildet, als solches erkennend –, ist auch der Zweck der Kategorie der öffentlichen Meinung. Eines gilt es indes unbedingt zu beachten: Mit ‚Erkennen‘ ist hier gemeint, das betreffende Phänomen „denkbar und darstellbar“ zu machen, es also als Phänomen der empirischen Wirklichkeit überhaupt zu konstituieren. Und erst auf dieser Grundlage kann stattfinden, was zum überwiegenden Teil den Gegenstand von Tönnies’ 1922 erschienenem Werk *Die Kritik der öffentlichen Meinung* bildet: eine wissenschaftliche Untersuchung der öffentlichen Meinung in ihren vielfältigen realen Auftretensformen, etwa der „Allgemeine[n] Inhalte der Öffentlichen Meinung in ihren neuzeitlichen Grundlagen“, der „Öffentliche[n] Meinung als Faktor des Staatslebens“ oder der „Öffentliche[n] Meinung im [Ersten; PUMB] Weltkrieg“ (Tönnies 2002 [1922], VI., VIII. und X. Kapitel). Bezeichnenderweise jedoch trägt das „Erste Buch“ von Tönnies’ *Die Kritik der öffentlichen Meinung* den Titel „Begriff und Theorie der öffentlichen Meinung“, und erst im „Zweiten“ und im „Dritten Buch“ geht es um „Empirische Beobachtungen und Anwendungen“ respektive um „Besondere Fälle der Öffentlichen Meinung“. Kurz: Der Weg führt von der Kategorie der öffentlichen Meinung zum Phänomen der öffentlichen Meinung.

---

## 2 Öffentliche Meinung als Form geistiger Verbundenheit – öffentliche Meinung als soziales Gebilde

Diesen Sachverhalt näher zu bestimmen heißt den Blick zurück richten, dorthin, wo Tönnies die „öffentliche Meinung“ als „Grundbegriff der reinen Soziologie“ systematisch eingeführt hat: auf § 30 im „Dritten Buch“: „Soziologische Gründe des Naturrechts“ seines Hauptwerks *Gemeinschaft und Gesellschaft*.<sup>2</sup> Tönnies zufolge muss die öffentliche Meinung begriffen werden als die „mentale [...] Gestaltung eines gemeinsamen und verbindenden Willens“, als eine Form der Verbundenheit, die ausschließlich geistiger Art ist, bestehend einzig in gemeinsamen „Vorstellungen und Gedanken“. Und bezogen auf das „Theorem von Gemein-

---

2 Die erste Ausgabe von *Gemeinschaft und Gesellschaft* von 1887 wurde von Tönnies als „Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Culturformen“ bezeichnet (Tönnies 1887). Ab der zweiten Ausgabe von 1912 lautete der Untertitel von *Gemeinschaft und Gesellschaft* dann „Grundbegriffe“, man kann ruhig sagen: Kategorien „der reinen Soziologie“ – ein Untertitel, der was den Inhalt dieses Werks und ebenso die von Tönnies’ damit verbundene Intention angeht doch um einiges erläuterungsreicher ist (Tönnies 1979).

schaft und Gesellschaft“ gilt: die „Willensform“ der öffentlichen Meinung ist eine „gesellschaftliche“ (Tönnies 1979, S. 200).

Doch welches ist der Wille, der der öffentlichen Meinung zu Grunde liegt? Was ist mit geistiger Verbundenheit gemeint? Und inwiefern bildet diese das Konstituens der öffentlichen Meinung? „Alle sozialen Gebilde sind“ – wie es in der „Vorrede zur zweiten Auflage“ von *Gemeinschaft und Gesellschaft* heißt – „Artefakte von psychischer Substanz“ (Tönnies 1979, S. XXXIV) – und ein soziales Gebilde ist auch die öffentliche Meinung. Mit dieser Bestimmung steht zudem fest – so erläuterungsbedürftig sich der Begriff des sozialen Gebildes ansonsten erweist –, dass Tönnies in seiner Soziologie jeglicher Biologismus ebenso fremd ist wie – Stichwort ‚soziale Gebilde als höherstufige Wirklichkeiten‘ – jede Form von Sozialmetaphysik. Worauf es für ihn als erstes ankommt, ist vielmehr die Trennung zwischen dem alltäglichen und dem soziologischen Verständnis sozialer Gebilde. Auf diese Weise verschafft er sich gleichsam Eintritt in die Sphäre der soziologischen Theorie.

Als wirkliche Menschen „verkehren“ wir – so schreibt Tönnies in seinem Spätwerk *Einführung in die Soziologie* von 1931 – mit den „sozialen Dingen“, vorab den sozialen Gebilden zwar tatsächlich „als mit Wirklichkeiten“, ja wir kommen sogar dazu, sie effektiv, ganz selbstverständlich, „als solche [zu] denken und an[z]u schauen und [...] oft sie als höhere Wesen [geradezu zu] verklären“ (Tönnies 1981 [1931], S. 9f). Indes entspricht das Alltagsverständnis sozialer Gebilde nicht ihrem wissenschaftlichen, ihrem soziologischen Begriff, und nur um letzteren ist es Tönnies zu tun. Demnach werden – so die begriffliche Bestimmung – soziale Gebilde von uns, die wir als „wirkliche Personen“ an ihnen „unmittelbar beteiligt“ sind, dargestellt und behandelt, „als ob sie ein wirkliches Dasein hätten“ (Tönnies 1981 [1931], S. 10; Hervorh. v. mir; PUMB), für den Soziologen sind sie dagegen nichts anderes als gemeinsam in Geltung gesetzte Formen geistiger Verbundenheit. Ob Gemeinde, Verein, Staat oder öffentliche Meinung: sie alle sind zu begreifen als von uns „ins Dasein“ gerufen oder als bereits bestehende gleichsam im Dasein gehalten, als „vorgeschriebene oder doch vorgedachte Formen“, die wir „wollen und handeln lassen“ (Tönnies 1981 [1931], S. 10). In ihnen wirkt das Denken, in ihnen wirken aber auch – und dies macht die Besonderheit von Tönnies' soziologischer Theorie aus – geistige Kräfte, die nicht rationalen Charakters sind, Glaube, Intuition, „naive Anschauung“, Phantasie. Eben deshalb spricht Tönnies von sozialen Gebilden als „Artefakte[n] von psychischer Substanz“ – Artefakten, die zur Intellektualität und Rationalität zwar befähigt sind, als „Lebendige“ aber nichts Künstliches an sich haben (Tönnies 1979, S. 6). Einmal in Geltung gesetzt, erscheinen die sozialen Gebilde in ihrem ‚Tun‘ indes als selbstständig, als uns in

ihrem Wirken *vor*-gegebene, und auch diese Bestimmung gehört zu ihrem (soziologischen) Begriff, ja sie bildet sogar das Spezifikum dieses Begriffs.

---

### **3 Die Analogie von Sozialgebilde und Vertrag: soziale Gebilde als bewusst geschlossene, soziale Gebilde als stillschweigend hingegenommene Verträge – gesellschaftliche und gemeinschaftliche Sozialformen**

Unverkennbar steht das soziale Gebilde in einem Analogieverhältnis zum Vertrag, was angesichts der Tatsache, dass Tönnies sich bei der Ausarbeitung seiner „reinen Soziologie“ wesentlich an der ethisch-politischen Theorie von Thomas Hobbes orientiert (vgl. Merz-Benz 1995, § 8) – und sei es auch vornehmlich als Hilfe zur Formulierung seiner eigenen Gedanken –, keineswegs erstaunt. Verträge werden geschlossen und in Geltung gesetzt, auf dass sie fortan dem gemeinsamen Tun der Individuen eine Richtung geben, dieses leiten und auch regeln, und dasselbe gilt für die sozialen Gebilde. Anders als dies bei Hobbes der Fall ist, begreift Tönnies die sozialen Gebilde jedoch keineswegs ausschließlich oder doch primär als Ergebnis eigentlicher Vertragsschlüsse. Es gibt soziale Gebilde, bei deren Entstehung die Geschichte das erste und das letzte Wort hatte, die traditionell gewachsen sind, sich in und mit dem Gang der Ereignisse verändernd, ihm auch widerstehend, und die von den Menschen selbstverständlich *hingegenommen* werden. Bereits 1881, im vierten Artikel seiner „Anmerkungen über die Philosophie des Hobbes“ hält Tönnies fest, dass angesichts des prinzipiellen Bestehens eines Einigungswillens, einschließlich des daraus hervorgehenden Vertrags, die besondere, materiale Genealogie des Einigungswillens als zweitrangig erscheint. „Ob [...] der ursprüngliche Gesellschafts- und Unterwerfungsvertrag ausdrücklich geschlossen ist, oder aber stillschweigend als allen Verhältnissen zu Grunde liegend *gedacht* wird, das ist nicht von Belang; wohl aber ist es nothwendig, dass *eines von beiden* wirklich gegeben sei“ (Tönnies 1881, S. 197).

Mit der Möglichkeit, dass es Verträge, sprich: soziale Gebilde gibt, die gelten respektive bestehen, indem sie als solche ungefragt, ohne je Gegenstand von Erörterungen zu sein, vorausgesetzt werden, sieht Tönnies – über Hobbes hinaus – nichts weniger als eine vertragstheoretische Bestimmung auch der historisch gewachsenen oder – nach dem einschlägigen Begriff – gemeinschaftlichen Sozialformen, der „Gemeinschaften“ vor. Soziale Gebilde, die das Ergebnis eines bewussten Willens zur Einigung sind, sind künstliche Gebilde, reine Produkte des Denkens – sie heißen „Gesellschaften“. Soziale Gebilde, die aus „angeerbten überlieferten Formen, der Gewohnheit und der Pflicht“ gefügt sind (Tönnies 1979,

S. 182), sind organische Bestandteile der geschichtlichen Wirklichkeit – sie heißen „Gemeinschaften“. Und beide, Gemeinschaften und Gesellschaften, „beziehen“ sich als soziale Gebilde auf uns, ihre ‚Schöpfer‘ und ‚Bewahrer‘; sie sind richtunggebend für unser Tun, ‚bemessen‘ dieses, ja urteilen darüber, ob wir in unseren Taten und Handlungen ihren Vorgaben, Grundsätzen, Maximen, Regeln, genügen (vgl. Tönnies 1979, S. 200).

Ein soziales Gebilde ist – wie bereits erwähnt – auch die öffentliche Meinung. Und ebenso ist von ihr als einer Sozialform zu sprechen oder, präziser, einer Art sozialer Wirklichkeit, wie sie im Begriff ist, sich zu formieren. Als einmal ‚gefasst‘, hergestellte ist die öffentliche Meinung ein soziales Gebilde, als eine Meinung, die noch unbestimmt ist, sich erst bildet, eine Sozialform. Das Entscheidende aber ist: Auch als Sozialform ist die öffentliche Meinung für unser Tun richtunggebend, enthält sie doch die Prozess-Richtlinien oder Verfahrens-Bestimmungen kollektiver Meinungsbildung. In der öffentlichen Meinung als einer gemeinsam vorgedachten, künstlichen, mithin gesellschaftlichen Sozialform ist festgelegt, was es heißt, eine öffentliche Meinung zu entwickeln – allein oder mit anderen –; und indem sich die öffentliche Meinung als eine Sozialform erweist, die, gedacht als „Subjekt“, sich auch auf andere Sozialformen bezieht, auf Vorgänge der Politik und der Gesetzgebung, des gesamten öffentlichen Lebens, in diese eingreift, indem sie sie als Gegenstand öffentlicher Meinungsbildung und schließlich der öffentlichen Meinung ‚erstehen‘ lässt, unterliegen auch diese anderen Sozialformen ihrem Urteil. Damit sind die Bezüge zur öffentlichen Meinung in ihrem heutigen Verständnis doch schon recht deutlich.

---

#### 4 Soziologische Theorie als Theorie der Geltung der sozialen Dinge

An dieser Stelle vermag auch Tönnies' Begriff der Soziologie als einer theoretischen Wissenschaft weiter präzisiert zu werden. Die „Geltung solcher sozialen Dinge“, der Gesellschaften als Produkte des Denkens, der Gemeinschaften als hingegenommener „Formen, der Gewohnheit und der Pflicht“, bildet – wie Tönnies unmissverständlich festhält – „den *eigentlichen Gegenstand* der theoretischen oder reinen Soziologie“ ((Tönnies 1981 [1931], S. 9; Hervorh. v. mir; PUMB). Damit distanziert er sich gleichzeitig von Max Weber, dem er vorwirft, mit seinem Begriff sozialer „Gebilde“ als – „lediglich“ – „Abläufe und Zusammenhänge spe-

zifischen Handelns einzelner Menschen“<sup>3</sup>, „Arten des Zusammenhandelns“ (Weber 1973b, S. 439), die Bedeutung der „Kollektivbegriffe“ für die „Betrachtungsweise“ der Soziologie als (viel) zu gering zu erachten.

Nach Auffassung von Tönnies ist Webers Argumentation was den Gegenstand der soziologischen Betrachtungsweise angeht durch Unentschiedenheit, um nicht zu sagen Widersprüchlichkeit geprägt. Zum einen sind – so zitiert Tönnies Weber – „für die verstehende Deutung des Handelns durch die Soziologie“ – im Klartext: für die soziologische Erkenntnis schlechthin (Weber 1973b, S. 542) – „diese [die sozialen: PUMB] Gebilde lediglich Abläufe und Zusammenhänge spezifischen Handelns einzelner Menschen, da diese allein für uns verständliche Träger von sinnhaft orientiertem Handeln sind“.<sup>4</sup> Zum anderen jedoch „kann“ – so fügt Weber, wiederum von Tönnies zitiert, gleich hinzu – „die Soziologie [trotzdem] auch für ihre Zwecke jene kollektiven Gedankengebilde anderer Betrachtungsweisen nicht etwa ignorieren“.<sup>5</sup> Gemeint sind Konstrukte oder auch nur Vorstellungen sozialer Gebilde wie Staat, Nation, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Familie oder Armeekorps, welche etwa für juristische „Erkenntniszwecke oder für praktische Ziele [...] genau so behandel[t] [werden müssen] wie Einzelindividuen (z.B. als Träger von Rechten und Pflichten oder als Täter rechtlich relevanter Handlungen)“.<sup>6</sup>

Tatsächlich habe – so gibt Tönnies Webers weitere Argumentation wieder, nunmehr allerdings in indirekter Rede, Weber indes noch immer weitestgehend zitierend – „die Deutung des Handelns [...] zu jenen Kollektivbegriffen zwei Beziehungen<sup>7</sup>: a) Die Soziologie „sei oft genötigt, mit ähnlichen Kollektivbezeichnungen zu arbeiten, um eine verständliche Terminologie zu gewinnen“ (Tönnies

---

3 Hier zitiert Tönnies Max Weber, allerdings ohne Angabe der Quelle. Das Zitat stammt aus Webers Studie „Soziologische Grundbegriffe“ (Weber 1973b, S. 553; Tönnies 1981 [1931], S. 9; die Hervorhebungen im Weberschen Original wurden von Tönnies weggelassen; PUMB).

4 Dieses Zitat, dem auch die früher erwähnte Formulierung entnommen ist, stammt wiederum aus Webers Studie „Soziologische Grundbegriffe“ (Weber 1973b, S. 553; Tönnies 1981 [1931], S. 9; die Hervorhebungen im Weberschen Original wurden von Tönnies weggelassen; PUMB).

5 Die Quelle dieses Zitats ist dieselbe wie vorhin (Weber 1973b, S. 553; Tönnies 1981 [1931], S. 9; die Hervorhebungen im Weberschen Original wurden von Tönnies weggelassen; PUMB).

6 Die Quelle auch dieses Zitats bzw. Zitat-Teils ist dieselbe wie vorhin (Weber 1973b, S. 552f.; Tönnies 1981 [1931], S. 9; die Hervorhebungen im Weberschen Original wurden von Tönnies weggelassen; PUMB).

7 Weber selbst nennt – und erläutert – „drei Beziehungen“, doch ist die dritte für die vorliegende Thematik nicht von Bedeutung (Weber 1973b, S. 554).

1981 [1931], S. 9; Weber 1973b, S. 553). – b) Die Soziologie müsse – auch und gerade wenn es um die „Deutung des Handelns“ geht – „von der grundlegend wichtigen Tatsache Notiz nehmen“, dass die realen Menschen sich in ihrem Handeln wesentlich an den dem „Alltagsdenken oder dem Juristen- (oder anderem Fach-) denken angehörende[n] Kollektivgebilde[n]“ („*Vorstellungen* von etwas, teils Seiendem, teils Geltensollendem“, das sie in ihren ‚Köpfen‘ haben) „orientieren“ und diese daher „als solche eine ganz gewaltige oft geradezu beherrschende kausale Bedeutung für die Art des Ablaufs des Handelns der realen Menschen haben“ (Tönnies 1981 [1931], S. 9; Weber 1973b, S. 553).

Doch eben dieser Tatsache trägt Weber nach Auffassung von Tönnies (viel) zu wenig Rechnung. Allerdings ist sogleich hervorzuheben, dass Tönnies und Weber unter „dieser Tatsache“ nicht das Gleiche verstehen. Folgerichtig treten auch erst mit der Benennung der hier bestehenden Unterschiede diejenigen Gründe hervor, die, was den Gegenstand der theoretischen Soziologie angeht, für Tönnies' Distanzierung von Weber letztlich ausschlaggebend sind. Vordergründig betrachtet, geht es für beide tatsächlich um dasselbe: Die Tatsache, dass die realen Menschen sich in der Begründung ebenso wie in der Ausrichtung ihres Handelns an sozialen Gebilden als Einheiten, als höherstufigen „sozialen Wesenheiten“ orientieren. Der Unterschied liegt im Begriff des sozialen Gebildes; mit diesem Begriff meint Tönnies etwas anderes und für die soziologische Theorie sehr viel bedeutenderes als Weber. Tönnies zufolge ist in den sozialen Gebilden festgelegt, was für alle ihre Mitglieder *gilt*, was – gleich Vertragsrichtlinien – deren Zusammenleben leitet und auch regelt. Etwas Entscheidendes aber kommt noch hinzu: Indem die Mitglieder die so vorausgesetzten Bestimmungen, Rechte, Pflichten „bejahen“, werden sie überhaupt erst zu Mitgliedern von sozialen Gebilden und wird ihr Zusammenleben überhaupt erst zu einem sozialen. Oder anders gesagt, den Begriff des sozialen Gebildes reformulierend in der Terminologie, wie sie charakteristisch ist für Tönnies' Rezeption der ethisch-politischen Theorie von Hobbes: In sozialen Gebilden, als deren Mitglieder, kommen die Menschen dazu, ihre egoistischen Triebe hintanzustellen bzw. diese in eine soziale Ordnung einzubinden oder, was dasselbe meint, soziale Gebilde, verstanden als „positive“, d.h. sich fortwährend selbst stabilisierende „[Wirkungs-]Verhältnis[se]“ von Handlungen, zu akzeptieren als Vorgaben ihres Tätigseins (Tönnies 1880, S. 445ff.; Merz-Benz 1995, § 8). Mit einem Wort: Das Bestehen sozialer Gebilde bedeutet nichts Geringeres als das Bestehen von Sozialität. Dass die realen Menschen sich in der Begründung ebenso wie in der Ausrichtung ihres Handelns an sozialen Gebilden als höherstufigen „sozialen Wesenheiten“ orientieren, ist für Tönnies im wahrsten Sinne des Wortes eine „grundlegend wichtige Tatsache“, „grundlegend“ für die soziologische Betrachtungsweise schlechthin, und wer diese Tatsache nicht berücksichtigt – so

die naheliegende Konsequenz –, verkennt nichts weniger als „den eigentlichen Gegenstand der theoretischen oder reinen Soziologie“ (Tönnies 1981 [1931], S. 9).

Wie dies 50 Jahre später Talcott Parsons formuliert hat, gleichsam als Ausgangspunkt seiner soziologischen Theorie, beginnt auch für Tönnies die Soziologie als theoretische Wissenschaft mit der Lösung des „Hobbesian problem of order“ (Parsons 1937, S. 89ff.). Allerdings hat Parsons zur Ausarbeitung dieser Lösung einen anderen Weg eingeschlagen als Tönnies. Was den Begriff der Geltung angeht, das zur Geltung Kommen von „certain normative elements“ zur Aufrechterhaltung einer „social order“ als einer „factual order“ (Parsons 1937, S. 92), unterliegt Parsons – vermittelt durch Weber – wesentlich dem Einfluss des Kantianismus und näherhin des Südwestdeutschen Neukantianismus. Nichtsdestotrotz befasste sich Parsons eingehend mit Tönnies' Soziologie, im – allerdings erfolglosen – Bemühen, durch die Reformulierung der Kategorien von Gemeinschaft und Gesellschaft als Varianten des von ihm geprägten Begriffs des „social relationship“ diesen an die Stelle des Begriffs des sozialen Gebildes zu setzen. Zu verweisen ist hier auf die „Note on *Gemeinschaft* and *Gesellschaft*“ in Parsons' erstem Hauptwerk *The Structure of Social Action* (Parsons 1937, S. 686-694).

Webers Begriff des sozialen Gebildes ist tatsächlich vom gleichlautenden Begriff Tönnies' prinzipiell verschieden. Webers Begriff des sozialen Gebildes als eines „kollektiven Gedankengebildes“ ist erklärtermaßen kein soziologischer Begriff, sondern entstammt anderen „Betrachtungsweisen“, etwa – wie erwähnt – der juristischen oder der alltäglichen. Für die „Deutung des Handelns“ sind „kollektive Gedankengebilde“ daher nur insofern „wichtig“, sprich: zu berücksichtigen, als sie Teil der Handlungsmotive realer Menschen sind. Als – wie es in einer bereits erwähnten Äußerung von Tönnies, die praktisch ein Weber-Zitat ist, heißt – „Vorstellungen“, welche die realen Menschen „in den Köpfen“ tragen, besitzen die kollektiven Gedankengebilde für deren Handeln, den „Ablauf“ und die „Wirkung“ dieses Handelns, „eine ganz gewaltige[,] oft geradezu beherrschende[,] kausale Bedeutung“ (Tönnies 1981 [1931], S. 9; Weber 1973b, S. 553, 542). Die Bestimmungsmacht der Vorstellungen kollektiver Gedankengebilde besteht zum einen darin, in welcher Weise diese Vorstellungen gleichsam in den Motiven präsent bzw. als Motive gestaltet sind. Gemäß den „begrifflich reinen Typen“ zweckrationalen und wertrationalen Handelns ist demnach die Bestimmungsmacht kollektiver Gedankengebilde umso größer, a) je besser ihre Wahl sowie ihr Aufbau als Motiv(e) rational begründet, die aus ihrer Verwirklichung allenfalls resultierenden Folgen vorbedacht sind, oder b) je mehr sie die Motivation der Handelnden ausfüllen, sprich: beherrschen, deren „Überzeugungen“ ausmachen und möglichst in reiner Form, ohne in die Realität hinein übersetzt zu werden, Geboten gleich das Handeln bestimmen (Weber 1973b, S. 565ff.). „Geltensollen-

de“ im eigentlichen Sinn sind die kollektiven Gedankengebilde – dies zum anderen – insoweit, als durch sie Werte verkörpert und mittelbar, indem sich die Menschen in ihrem Handeln an ihnen und folglich auch an diesen Werten als Motive orientieren – dazu unter Umständen gezwungen sind –, im Handeln zur Anwesenheit gebracht werden. Darin besteht die „kausale Bedeutung“ der kollektiven Gedankengebilde für den Ablauf und die Wirkung des Handelns. Kollektive Gedankengebilde sind als Motiv(e) der „sinnhafte Grund“ unseres Handelns; auf sie hin werden Dinge und Vorgänge in einen sinnhaften Zusammenhang gebracht und als Handlungsabläufe konstituiert (Weber 1973b, S. 550, 546f.). Ihre Bedeutung für die soziologische Theorie ist damit jedoch erschöpft.

Kollektive Gedankengebilde sind für Weber nicht mehr als – fraglos komplexe – Handlungsmotive. Für die Ermöglichung menschlichen Zusammenlebens besitzen sie keine Bedeutung. Sozialität wird durch sie nicht hergestellt. Es gibt für Weber – ebenso wie für seinen ‚philosophischen Gewährsmann‘ Heinrich Rickert – auch keinen Wert der Sozialität oder des Sozialen. Als – in unterschiedlichem Ausmaß – intersubjektiv gültig oder gar Ausdruck einer „gemeinsamen Angelegenheit“ im Sinne einer bzw. der Kultur (Rickert 1902, S. 578; Weber 1973a, S. 181; Merz[-Benz] 1990, S. 320) schaffen Werte sowie die kollektiven Gedankengebilde als ihre Verkörperungen zwar sozialen Zusammenhalt, dessen systematischer Kern die „soziale Beziehung“ darstellt (Weber 1973b, S. 567), doch sie schaffen keine Sozialität. Insofern reicht die Bedeutung des Weberschen Begriffs der kollektiven Gedankengebilde weniger weit als diejenige des gleichlautenden Begriffs von Tönnies, wobei allerdings – dies sei auch gleich hinzugefügt – das Thema Handlungsmotivation bei Tönnies praktisch inexistent ist. Auf einen einfachen Nenner gebracht: Tönnies ist – im Gegensatz zu Weber – kein Handlungstheoretiker, seine soziologische Theorie ist vielmehr eine Geltungstheorie, eine Theorie der Geltung der sozialen Dinge. Letzteres trifft zum Teil auch auf die soziologische Theorie von Parsons zu, der jedoch davon ausgeht, dass im Zuge der Entwicklung des utilitaristischen Denkens die normativen Argumente in die Grundannahmen einer wissenschaftlichen Theorie sozialen Handelns eingegangen sind und der daher erklärtermaßen von vorneherein keine vertragstheoretische, sondern eine soziologische und näherhin handlungstheoretische Lösung des „Hobbesian problem of order“ anstrebt (Parsons 1937, S. 93f.); diese Lösung wird von ihm ausgearbeitet in Gestalt eines Begriffs des Sozialsystems als dem Begriff der umfassendsten Form sozialer Ordnung. Bei Tönnies wiederum kann bekanntermaßen von einer eigentlichen Soziologisierung der Vertragstheorie selbst gesprochen werden.

Für die öffentliche Meinung als Gegenstand der theoretischen Soziologie heißt dies: Die öffentliche Meinung, als soziales Gebilde und als Sozialform, bedeutet

das Bestehen respektive das Hergestelltwerden von Sozialität. Diese Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Meinung kommt zu den bisherigen Bestimmungen hinzu und bildet eine unabdingbare Voraussetzung insbesondere für das Verständnis der öffentlichen Meinung als kollektiver Willensform.

---

## **5 Öffentliche Meinung als gesellschaftliche Sozialform – öffentliche Meinung als besondere Form geistiger Verbundenheit**

Die ‚soziale‘ Natur der öffentlichen Meinung ist die einer Gesellschaft. Dies gilt für die öffentliche Meinung als soziales Gebilde und auch als Sozialform. Des weiteren ist die öffentliche Meinung eine Form geistiger Verbundenheit, Ergebnis eines bewussten Einigungswillens oder eine Vorstufe davon, gemeinsam vorge-dacht und in Geltung gesetzt gleich einem Vertrag und wie ein Vertrag befolgt. Damit ist die Bestimmung der Kategorie der öffentlichen Meinung aber noch keineswegs abgeschlossen. Denn in einem entscheidenden Punkt unterscheidet sich die öffentliche Meinung von den anderen gesellschaftlichen Sozialgebilden und Sozialformen und lässt vielmehr Entsprechungen zur Gemeinschaft erkennen. Gemeint ist das Analogieverhältnis von öffentlicher Meinung und Religion.

Tönnies kennt zwei Arten von Verträgen bzw. Sozialgebilden: Verträge, Sozialgebilde, die explizit geschlossen respektive bewusst geschaffen werden, und Verträge, Sozialgebilde, die, bestehend in und mit den wirklichen Verhältnissen des Zusammenlebens, stillschweigend übernommen respektive selbstverständlich gelebt werden. Ersteres trifft bekanntlich auf die gesellschaftlichen, Zweiteres auf die gemeinschaftlichen Sozialgebilde zu. Vom Vertrag mitsamt seinen Bestandsvoraussetzungen gilt es indes die Form der Verbundenheit selbst zu unterscheiden. Damit wird ein Prinzip der Tönniesschen Begriffsarchitektur zum Thema, welches im Vergleich mit dem Dualismus von ‚Gemeinschaft und Gesellschaft‘ in der Regel zu wenig Beachtung findet. Abzusehen ist dies ist vor allem daran, dass die Bestimmung sozialer Gebilde als „Artefakte von psychischer Substanz“ (Tönnies 1979, S. XXXIV) – wenn ihr denn überhaupt weitergehendere Aufmerksamkeit zuteil wird – nur allzu schnell pauschal als eine Art intrapsychische Repräsentation des Sozialen verstanden wird und nicht – wie dies angezeigt wäre – als Konstituens des Sozialen schlechthin.

Tatsächlich lässt die „psychische Substanz“, welche die sozialen Gebilde als „Artefakte“ ausmacht, drei Ausbildungsstufen erkennen, die – gleich einem Schema – das Hervortreten, die zunehmende ‚Verdeutlichungs‘ der gemeinschaftlichen ebenso wie der gesellschaftlichen Sozialformen in der Vielfalt der menschlichen

Verhältnisse bestimmen.<sup>8</sup> Entscheidend für das Verständnis dieser „Artefakte“ ist der Übergang von denjenigen Formen der Verbundenheit, die noch immer mit realen Gegebenheiten vermittelt sind – wie komplex die Bezüge auch immer sein mögen –, zur rein „mentalen“ Verbundenheit. Dabei zeigt sich ein – zumindest auf den ersten Blick – paradoxer Sachverhalt: Es gibt „mentale“ „Gestaltung[en] eines gemeinsamen und verbindenden Willens“, die als gemeinschaftliche dementsprechend mit den wirklichen Verhältnissen des Zusammenlebens stillschweigend hingenommen werden und die doch von diesen unabhängig sind: ein geistiges Band durch diese hindurch. Und es gibt „mentale“ „Gestaltung[en] eines gemeinsamen und verbindenden Willens“, die als gesellschaftliche bewusst geschaffen wurden und die dennoch, in all ihrer Künstlichkeit, nur bestehen, indem sie von bestimmten Sozialformen verkörpert werden. Dies verweist auf eine systematische Unterscheidung innerhalb der Tönniesschen Begriffsarchitektur, welche sich mit derjenigen von „Gemeinschaft und Gesellschaft“ überkreuzt, ohne allerdings an die Grundprinzipien von Tönnies' Begriffssystem zu rühren. Es handelt sich um die Unterscheidung, wie sie getroffen werden kann anhand des Kriteriums ‚Verkörpertsein/Nicht-Verkörpertsein geistiger Verbundenheit durch reale Verhältnisse‘.

Was die ‚Form der Verbundenheit‘ angeht, stehen sich – entsprechend dem eben angesprochenen Übergang zur mentalen Verbundenheit – zwei Arten von sozialen Gebilden gegenüber: a) Soziale Gebilde, welche als solche Ausdrucksformen realer Verhältnisse sind und sich auch nur in realen Verhältnissen – und durch diese – geltend zu machen vermögen; gemeint sind Verbindungen qua Geburt oder Verbindungen verwandtschaftlicher Art, Sozialformen, die in bestimmte, dörfliche, regionale und städtische Lebensräume eingefügt sind, ja durch diese verkörpert werden, *und* auch Verbindungen in Gestalt von Kontrakten, Mustern kaufmännischen Handelns und zuhört des Kapitalismus als Institution – und gemeint sind zudem die in und mit diesen Sozialformen gegebenen, mit ihnen festgelegten Gewohnheiten, Pflichten, Regeln, Sitten, Richtlinien, Strategien usw. All diese sozialen Gebilde sind „Artefakte von psychischer Substanz“ (Tönnies 1979, S. XXXIV) und gleichzeitig – ebenfalls nach dem Begriff von Tönnies – „psychologische Äquivalente“ – *nicht* Wirkungen – realer menschlicher Verhältnisse: Sozialgebilde und Sozialformen, zu begreifen nach dem „Prinzip der Einheit des [Zusammen-]Lebens“, ebenso wie Sozialgebilde und Sozialformen, zu begreifen als etwas Künstliches, Konstruiertes. – Davon zu unterscheiden sind b) soziale Gebilde, die allein in sich selbst begründet sind, in den sie konstituie-

8 Zu diesem Teil der Begriffsarchitektur von Gemeinschaft und Gesellschaft vgl. Merz-Benz 1991, S. 36ff., 43ff. u. 53ff.

renden gemeinsamen Vorstellungen und Gedanken; und deren Zusammenhalt stiftende Wirkung ausschließlich geistiger Art ist. Zu ihnen gehören die Willensformen des „*Glaubens* [im einzelnen]“ und der „*Religion* [im ganzen]“ sowie die Willensformen der „*Lehrmeinung* [im einzelnen]“ und der „*öffentlichen Meinung* [im ganzen]“. Erstere sind gemeinschaftlicher, Zweitere gesellschaftlicher Art. Beide aber „sind Mächte, denen weder [durch] menschliche Kräfte (physische), noch durch äußere Dinge als Werkzeuge ([Arbeitsverhältnisse, Herrschaftsverhältnisse, vor allem aber] Geld; Einschub von mir; PUMB) sich geltend zu machen und durchzusetzen eigentümlich ist“ (Tönnies 1979, S. 200).

Mit einem Wort: Die öffentliche Meinung ist nicht deshalb eine gesellschaftliche Willensform, weil sie in nichts anderem als in gemeinsamen Vorstellungen und Gedanken besteht, sondern aufgrund der für sie maßgeblichen besonderen Art geistiger Verbundenheit. Und diese, Ergebnis des bewussten Einigungswillens, erweist sich als diskursiv-rational; die „psychische Substanz“, die sie als Artefakt ausmacht, besteht dementsprechend ‚lediglich‘ noch im Erteilen gestalterischer „Directiven“. Das ist es, was aus einer öffentlichen Meinung eine *Lehr*-Meinung werden lässt, und nicht die Meinungsinhalte. Auch die Religion als gemeinschaftliche Willensform besteht in gemeinsamen Vorstellungen und Gedanken, doch haben diese erklärermassen nichts Rationales an sich; vielmehr handelt es sich bei ihnen um unmittelbar, intuitiv gehegte gemeinsame Überzeugungen als Ausdruck eines stillschweigend vorausgesetzten Einigungswillens. Zwischen diesen Überzeugungen und realen menschlichen Verhältnissen gibt es keine Vermittlung, und eben dies lässt aus der religiösen Gemeinschaft eine religiöse Gemeinde werden. Die „psychische Substanz“, die die Religion als „Artefakt“ ausmacht, besteht jedoch wiederum nicht in den (religiösen) Inhalten; geistige Verbundenheit bedeutet einzig und allein, dass diese Inhalte geglaubt und auf diese Weise anschaulich werden. Indes sei nochmals hervorgehoben, dass es sich beim Verhältnis von Religion und öffentlicher Meinung um ein Analogieverhältnis handelt, welches die prinzipielle Bestimmung der Religion als gemeinschaftlich und der öffentlichen Meinung als gesellschaftlich nicht berührt. Es ist vielmehr so, dass sich gerade durch die konsequente Unterscheidung von Religion und öffentlicher Meinung auch und gerade was die letztere angeht ansonsten nicht bestehende Möglichkeiten der Erläuterung eröffnen.

## 6 Öffentliche Meinung als Willensform – Wollen, Glauben, Denken, Meinen

Eine Frage steht allerdings noch immer offen: Welches ist der Wille, der der öffentlichen Meinung zu Grunde liegt? Bekanntlich spricht Tönnies von der öffentlichen Meinung als „mentale[r] [...] Gestaltung eines gemeinsamen und verbindenden Willens“ (Tönnies 1979, S. 200) oder, was dasselbe meint, als dem Ergebnis eines Einigungswillens. Öffentliche Meinung ist demnach eine besondere Art geistiger Verbundenheit *und* als solche „Ausdruck“ eines „Gemeinwillens“. Was damit gemeint ist, gilt es zu klären.

Die geeignetste Grundlage hierfür stellt das „Erste Buch“ von *Die Kritik der öffentlichen Meinung* dar, in welchem sich auch eine Definition der „öffentlichen Meinung“ findet (Tönnies 2002 [1922], Erstes Buch, S. 98). Dasselbe trifft zwar auch auf das „Dritte Buch“ von *Gemeinschaft und Gesellschaft* zu, doch sind die einschlägigen Passagen dort recht kurz geraten. Unter systematischen Gesichtspunkten besteht zwischen den beiden Bestimmungen der öffentlichen Meinung indes kein Unterschied. Das „Erste Buch“ von *Die Kritik der öffentlichen Meinung* kann ohne weiteres auch als Erläuterung der §§ 30 und 31 von *Gemeinschaft und Gesellschaft* verstanden werden.

In seinem Bemühen um ein Verständnis des menschlichen Willens ging Tönnies zunächst, zu Beginn der 1880er Jahre von der Willens- und Affekttheorie von Thomas Hobbes aus, der – von ihm so genannten – „psychologische Doktrin“ Hobbes', verlegte sich jedoch bereits Mitte der 1880er Jahre auf die Philosophie Arthur Schopenhauers und mithin auf den Begriff des Willens als der Kraft, die unsere gesamte Wirklichkeits-, ja Weltauffassung erzeugt. Tönnies spricht zwar stets vom „menschlichen Willen“ oder vom „sozialen Willen“ (vgl. Tönnies 1979, Zweites Buch; Tönnies 2000 [1907], S. 485ff.), sieht darin aber fraglos – in letzter Konsequenz – eine Auftretensform des Weltwillens. Wie aus seiner Artikel-Serie „Anmerkungen über die Philosophie des Hobbes“ aus den Jahren 1879 bis 1881 hervorgeht, arbeitete er sich am Willensbegriff Hobbes' – dem Willen, verstanden als eine Kraft, die, als Affekt, der empirischen Wirklichkeit des Bewusstseins angehört – buchstäblich ab; dies betrifft insbesondere die dem Willen im Rahmen von Hobbes' ethisch-politischer Theorie zugewiesene Begründungsleistung. Wie dieser Wille, ein Ausdruck individuellen Wollens ebenso wie individueller Bedürfnisse, die Menschen dazu bringen sollte, ihr natürliches Recht auf alle Dinge an einen übergeordneten Einigungswillen abzutreten und sich diesem gar unterzuordnen, ein bloßer Affekt gleichsam die Einsicht in die Notwendigkeit von Sozialität bewirken sollte – davon vermochte sich Tönnies keinen Begriff zu machen. Die „psychologische Doktrin“ Hobbes' blieb ihm ein Rätsel, auch der Einbezug,